

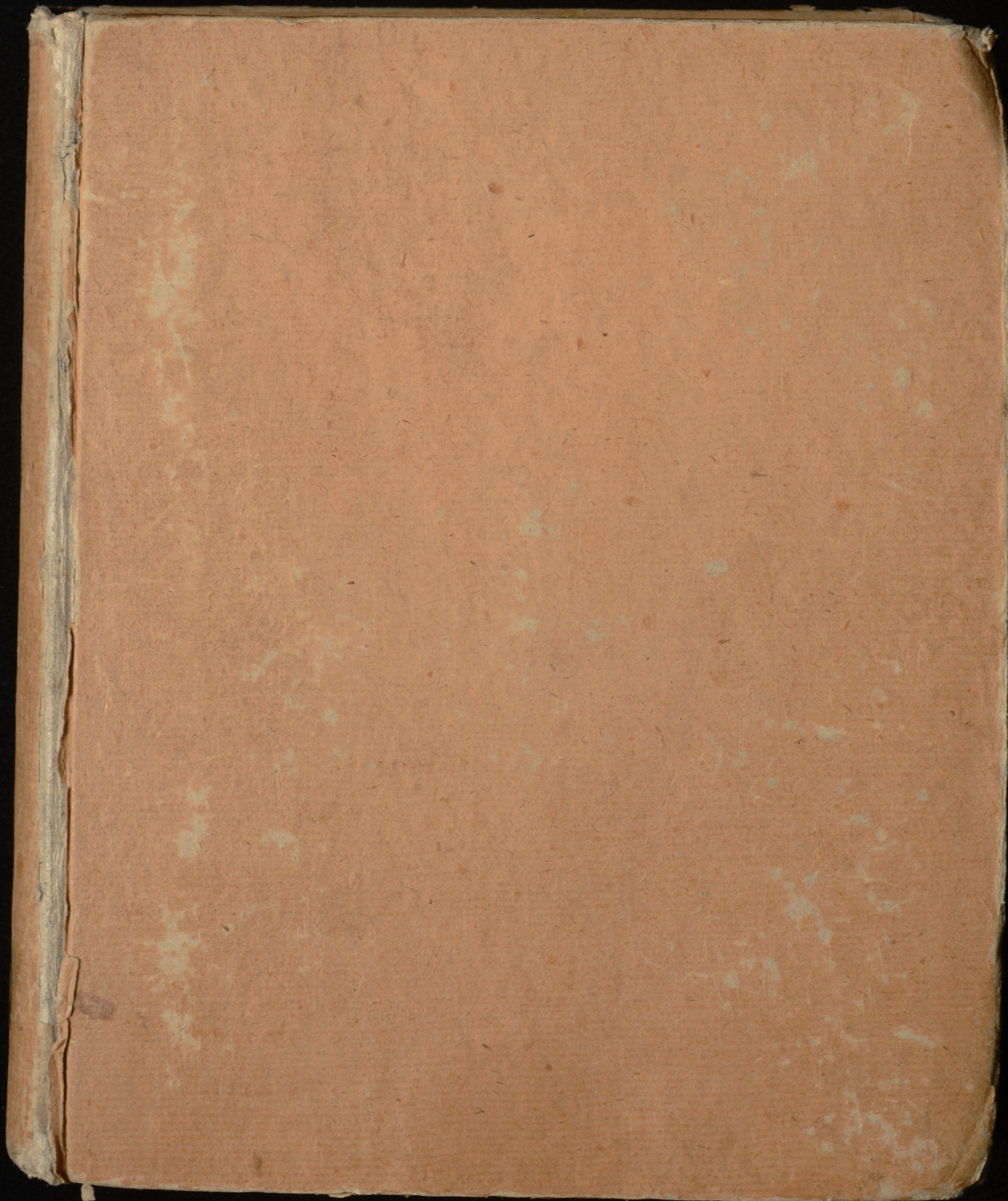
Abdruck Der, an den Voigt zu Warnemünde erlassenen Ordre, Wornach sich auch alle Seefahrende zurichten haben : [Jussu Senatus Rostock den 26 Octobr. 1738.]

[Rostock], [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828410623>

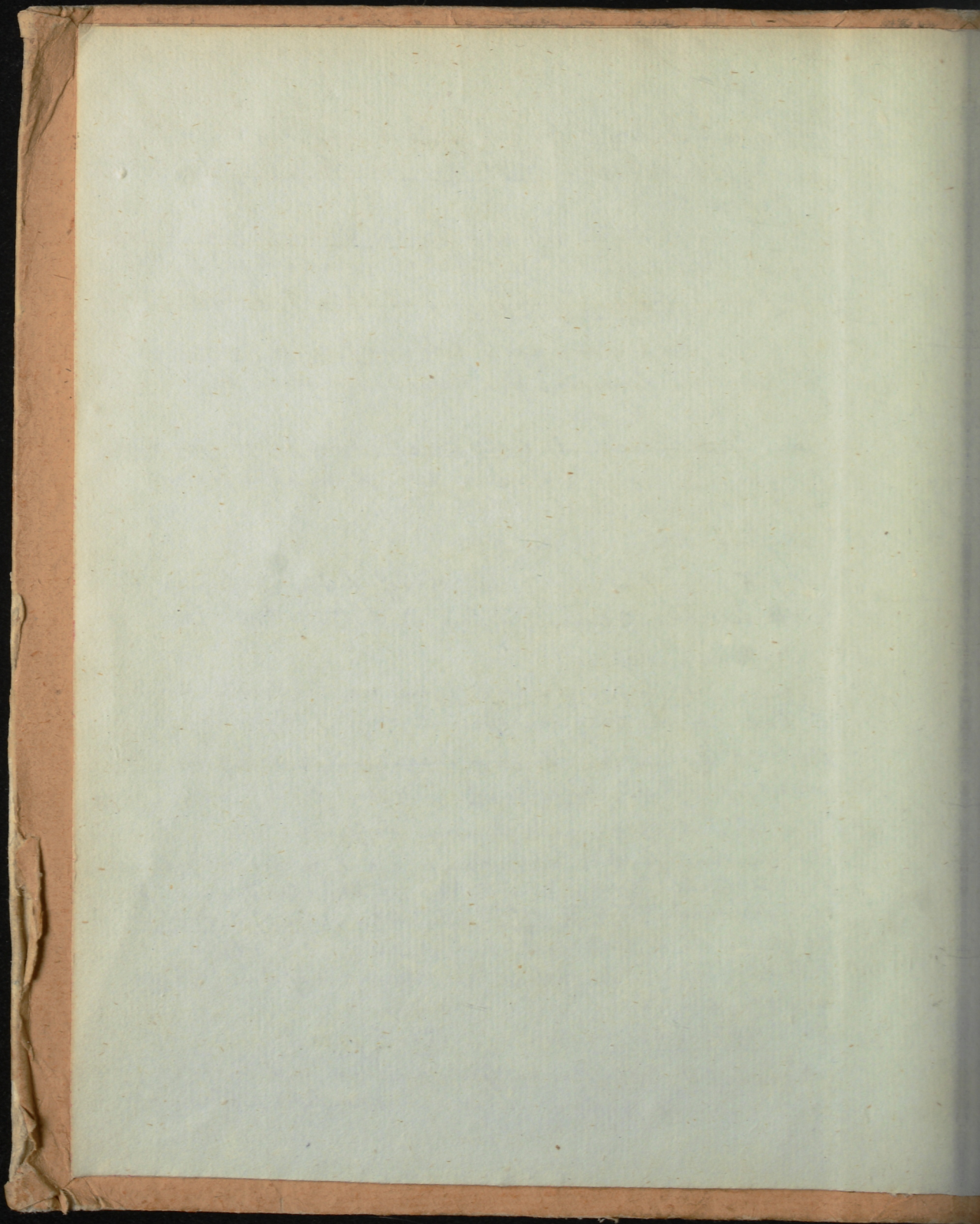
Druck Freier  Zugang



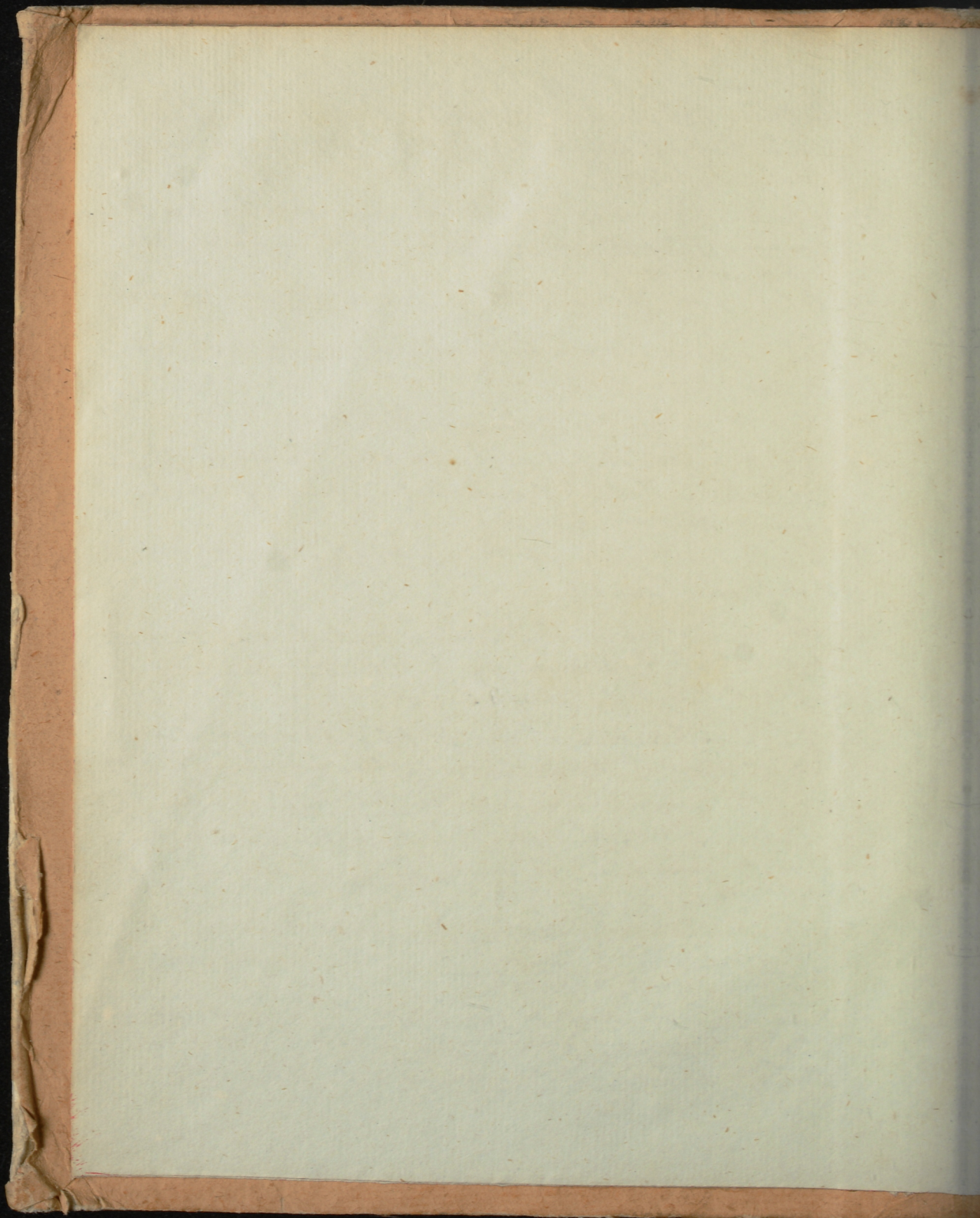


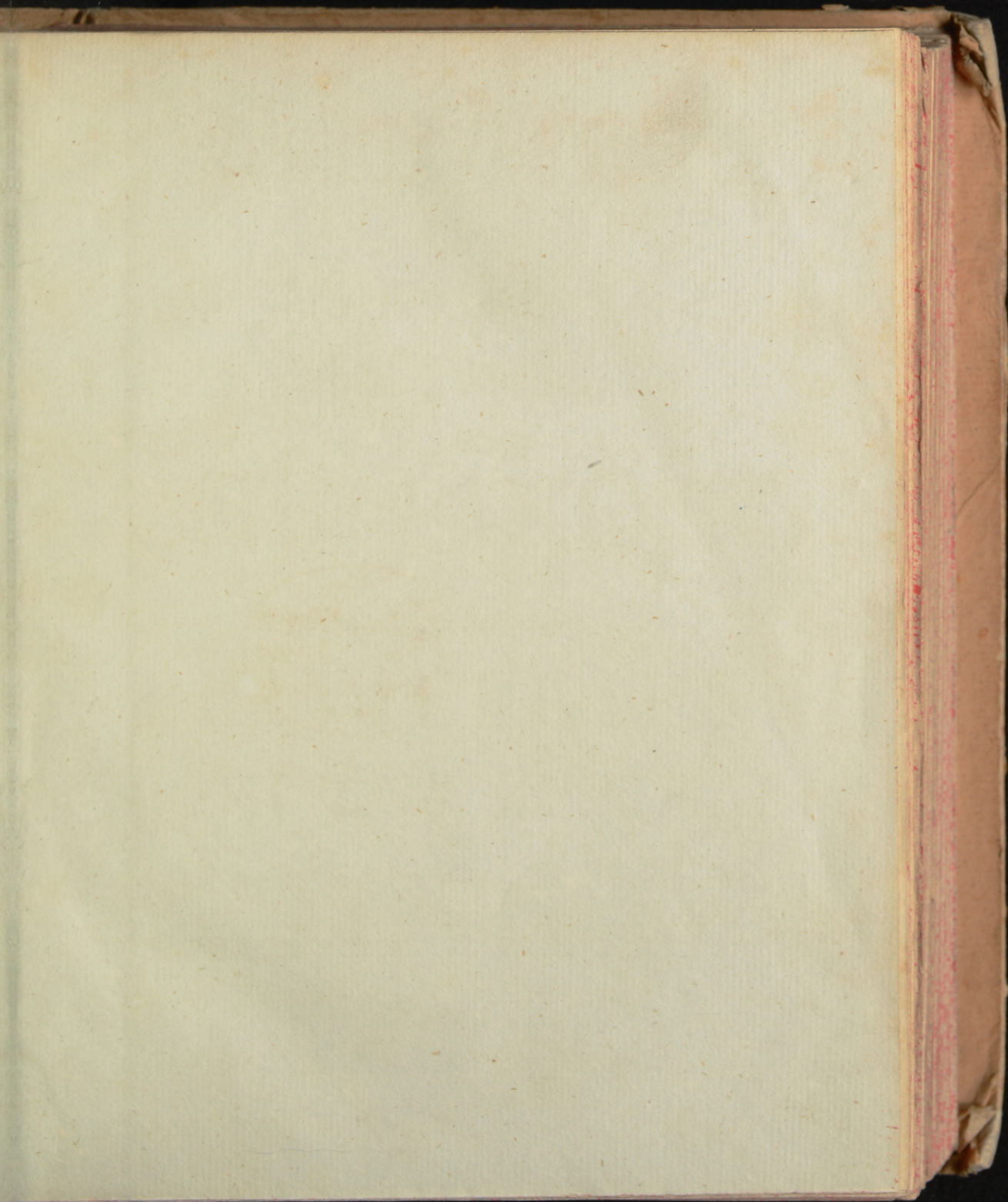
V. l. - 157 (3.)
N. - 157 (3.)

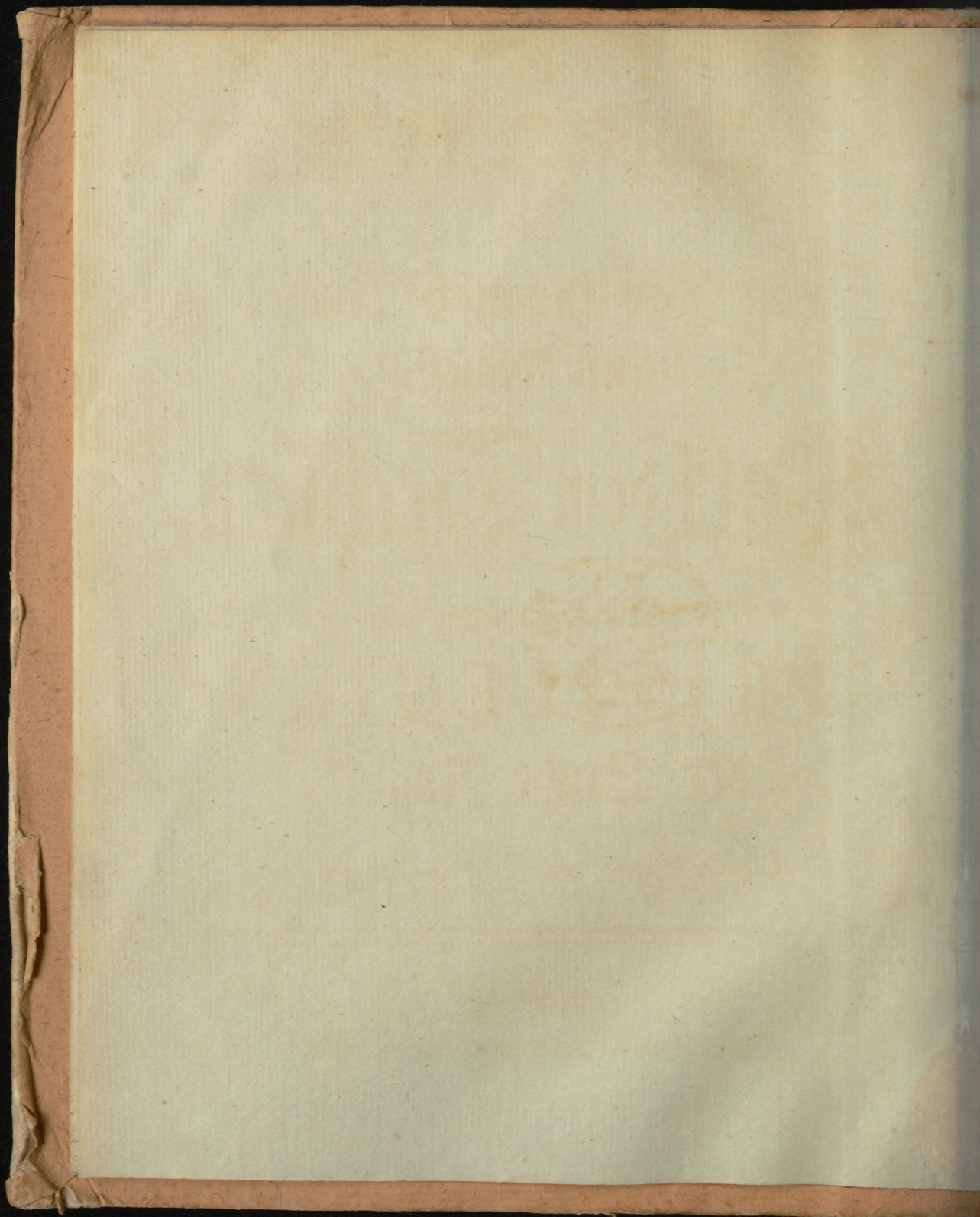
1. Kaiser Abdruck der von ... Carl dem Kaiser Aller-
gütigst bestätigten Privilegien der Stadt Rostock, 7. Apr. 1733.
Rostock 1764.
2. Krieger Abdruck einiger Kaiserl. Allerhöch. Verordnungen
de A. 1733 seqq., die Stadt Rostock .. betreffend. R. 1736.
3. f. f. R. .. Gassen-Ordnung .. A. 1734, d. 26. Martii. R. s. a.
4. f. f. R. .. confirmiertes von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie
für alle dem Commercio zum besten vorrathes Règlement
de A. 1735. R. s. a.
5. Der Stadt Rostock Articuls-Brief, demnach dero fürstliche
Officere u. Gemeine Soldaten .. pf. .. zu wofeltn setzen.
de d. 1737, denn Januario. Rost. s. a.
- 5^a Anfang Sept. 15 Jan. 1743.
6. f. f. R. .. confirm. von d. löbl. Räth. Lütz. Compagnie für
alle beliebte Wäbler-Ordnung de A. 1737. Rost. s. a.
- 6^a daselbe, Rost. s. a.
7. Citatio .. in Ruffen fürstl. Doctorum von Professoren der Univ.
zu Rost. contra Bürgermeister u. Rath .. Rost. s. a. [1738]
8. Abdruck der von dem Koig zu Narva mündt ablassenen Ordnung,
moway pf. auf alle Ruffen zu richten haben. s. l. e. a. [1738]
9. f. f. R. .. A. 1739 .. publ. Gemeine Befehle, betr. I. Von dem
Consens dem Gewer Patronorum .. von d. Gottel-Fabrik .. nicht
anzulassende Capitalien. II. Von dem dem Appellanten u. Person
abtrüppelnden Appell. - Geht. III. Von dem unregelmäßigen Führen d.
Spargel u. d. Rath. - Kinder - Gewer .. (R.) 1739.
10. [Verbot mofent der Schlage die Wasser auf dem Stingel-
markt anzulassen] s. l. e. a. [1743].
11. [Wiederholung des Verbot. .. 1744.]
12. Vergleich d. löbl. Gewermeister von dem auf Kinder - d. Firma
Ruffen Compagnie - Verwandten in Rost. [1746]



13. Rechtlicher Abdruck der Convention, welche... Christiaan Ludewig
... mit Bürgermeistern, Rath... 1748, d. 26. Apr. doppelt geschlossen
haben. (Kop.) 1748.
14. f. b. R... verordnete Verordnung, welche gegen die französischen
Waren in Rostock... zu empfangen haben.
Rostock 1748.
15. Ver... Johann Christian Ludewig,... Accise-Rolle... 29. 1748.
16. Ver... Johann Christian Ludewig... Accise-Reglement vom
12. Apr., 1749. s. l. e. a.
17. f. b. R... Franken-Ordnung... Rost. 1749.
18. f. b. R... Verordnung, das... die alten Rostocker Waren,
Gewerke... wieder hergestellt zu gebrauchen werden...
vom 23. Nov. 1749. Rostock. s. a.
19. f. b. R... rev. u. verb. Steuer-Ordnung v. 17. Aug 1750. R. s. a.
20. Verf.... Rost. s. a.
21. Abdruck v. Juröcol. Instruction an d. Jurra Commananten
an d. Rath Rostock wegen d. Rost. Steuer-Ordnung, er-
lassen v. 29. Sept. 1750. s. l. e. a.
22. f. b. R... Verordnung, wie Inspektoren die unthunlichen
Fällitmaffen u. Bankrottklären... sollen bestraft w. Rost. 1750.
23. f. b. R... verord. u. vom Brand-Ordnung v. 7. Jan. 1756.
24. Verweiss u. Aufkündigung, welche gegen die in diesem
1758ten Jahre der... Landroths Heimung... erlagert werden
soll. (Kop.) s. a.
25. Der Rath Rostock Steuer-Ordnung. (Kop.) 1764.
26. Instruction für d. Handwerker u. Vice-Handwerker der
Rath-Rath. Rost. [1768]
27. Ver... Johann Levin David, Jurrog. z. Mecht. Landesprov. Regulatio
des Collegii von Landesherrn Bürgern... 1770. (Rostock, s. a.)
28. Rostocker Steuer-Verordnung d. d. 30. Jan. 1772.







Abdruck

56

8

Der, an den Voigt zu Warnemünde
erlassenen

Ordre,

Wornach sich auch alle Seefahrende zurichten
haben.

Demnach E. E. Rath wegen der, in
Hungarn, Siebenbürgen, und einem
Theil des Königreichs Pohlen sich herfür gege-
benen ansteckenden Seuche, besonders dahin
mit bedacht seyn muß, daß auch Seewerts
dieses Ubel nicht einschleichen möge; So wird

1. der Voigt zu Warnemünde hiemit,
gleich bereits von Gerichtswegen mündlich ge-
schehen, außs Nachdrücklichste beordert, Rath-
mens E. E. Raths, denen dasigen gesambten
Lothsen anzuzeigen, und bey Leib und Lebens-
Straffe anzubefehlen, daß, wann sie zu Einho-
lung eines ankommenden Schiffes, aus den Ha-
fen

B

fen

32
fen fahren, wozu allemahl ein Musqvetier von dem daselbst liegenden Commando, mit ins Both zu nehmen, sie am Bordt des Schiffes nicht steigen, noch einiges Guth davon in ihr Both nehmen, sondern sofort, und zu allererst fragen sollen, woher das Schiff komme. Musten aber ein oder zwey bey stürmichten Wetter auf das Schiff, zu dessen Einbohlung in den Hafen, steigen, so sollen dieselbe nicht eber davon wieder herunter gehen, bevor die Pässe examiniret, und deshalb die Ordre gestellet worden. Falls nun

2. ihnen die Antwort würde, (welche nach der reinen Wahrheit bey Leib und Lebensstraffe zu sagen, die Lothsien dem Schiffer einschärffen sollen,) daß das Schiff aus einem, mit Pohlen communication habenden, an der Ost-See liegenden Hafen käme, sollen sie weiter fragen, wie viel Personen, und was für Güther es aufhätte? da dann, falls es Gifftfangende Waaren, als Pelzwerck, Wolle, Leinwand, Seide, Leder, Federn, Hampff, Flachß, Haare, und dergleichen geladen hätte, sie

sie dem Schiffer sofort anzeigen sollen, daß er nicht in den Hafen gelassen würde, sondern sogleich zurück segeln sollte, es wäre denn, daß der Schiffer gnugsahme Attestata bey sich hätte, wie solche Waaren, bereits Jahr und Tag im Lager, an dem Ort, woher er kombt, gelegen, oder die etwanigen Dachsenhäute in derselbigen Stadt gefallen wären, da sodann, solche Attestata und Pässe wohl beräuchert heraus gesandt, und, ohne Ausnahme, herauf gebracht werden sollen, wann Rostocker Schifffere mit dergleichen Waaren ankommen sollten, als welche sodann, dem befinden nach, die quarantaine auf 8 oder 14 Tage zu halten, und die Giftfangende Waaren, in dem, auf dem Eylande erbaueten Behältniß, auszusöhnen haben. Falls auch ein oder anderer Passagier von dem Schiffe gelassen seyn wolte, so haben die Lothsen deren Pässe, wann selbige auf dem Schiffe zuvor wohl beräuchert, anzunehmen, und bleiben die Passagiers, bis dahin ihre Pässe nachgesehen, mit dem Schiffe auf der Rheede liegen. Hätte aber

3. ein, von solchen Hafens kommendes Fahr-
zeug, andere Kauffmanns-Güter geladen, so
sollen die Lothsen, ihnen die Pässe und Certi-
ficaten, wann selbige vorhin auf den Schiffe
wohl beräuchert, geben lassen, dieselbe dem
Voigt einliefern, und dieser solche sofort zu
Wasser, oder per Expressen zu Lande an den
Worthabenden Burgermeister aussenden, da
sodann, wann sothane Pässe ihre völlige Rich-
tigkeit haben, und Specialiter sowohl in Ab-
sicht derer Personen als Güter eingerichtet
sind, auch allenfalls Eydtlich, oder an Eydes
statt können bekräftiget werden, die Ordres
zu Einlassung des Schiffes sollen gestellet wer-
den, wiewohl auch die Personen, denen Um-
ständen nach, endlich zu erhärten haben, daß
sie innerhalb 40 Tagen, an keinen mit der Pest
behafteten Orte gewesen. Und sollen die
Passagiers in diesem, und noch mehr in vor-
hergehenden Fall, wann Giftfangende Waa-
ren auf dem Schiffe sind, einige Tage, dem be-
finden nach, und wann bey ihren Pässen ein
Zweiffel entstände, in dem auf dem Eylande ge-
gen

gen Warnemünde über befindlichen, nechstens
noch mehr zu erweiternden Hause, die quaran-
taine zu halten schuldig seyn, da denn von
dasigen Commando ein jeglicher Einwoh-
ner in Warnemünde oder auch Fremb-
der abzuhalten ist, nicht die geringste Com-
munication mit denen Fahr-Zeugen und dar-
auf befindlichen Leuten zu haben, nur, daß
diesen im Nothfall das nöthige Essen und Trin-
cken gegen baares Geld, so sie in einem mit
Wasser gefülleten Geschire zu empfangen ha-
ben, zugebracht, und ans Land oder aufs Schiff
geworffen werden kan. Ob auch wohl

4. die von anderer, als vorhin angeführter
See-Küste kommende Schiffe in den Hafen
können gelassen werden, so sollen solche dennoch
Ostwärts anlegen, und keine Lucken öffnen,
auch keiner von dem Schiffe treten, des Be-
huff eine Schildwache gegenüber zu setzen, be-
vor die Pässe und Attestata nach dem Wort-
habenden Burgermeister aufgesandt, und nach
befundener deren Richtigkeit, ihnen die völlige
Freiheit concediret worden. Solten

5. über

5. über verhoffen, die, von vorangeführter See-Kante kommende Schiffer sich wegern vor den Hafen auf der Rheede zu bleiben, oder bey inhabenden Gifftfangenden Waaren wieder zurück zu geben, oder, in vorhin S. 2. angeführten Fall, die Zurückkunft der Attestaten nicht abwarten wollen, sonderu gar mit Gewalt in den Hafen einzudringen suchen, so soll der Voigt das daseibst, von hiesiger Stadt-Guarnison liegende Commando, zu Hülffe zu ruffen, und mit nöthiger Gewalt, nach der, von dem Herrn Commendanten an das Commando, gestellter Ordre, und mit gesambter Hand, solches, auch daß nur eine Person an Land trete, zu wehren suchen. Hätte aber

6. dergleichen Schiff keine Gifftfangende Waaren geladen, und könnte wegen grossen Sturms, ohne äusserster Gefahr, nicht auf der Rheede beliegen bleiben, so kan es zwar, bis nach von Rostock eingekommener Ordre, in den Hafen, aber dennoch Ostwärts, angeleget, und von einer, gegenüber zustellenden Schild-

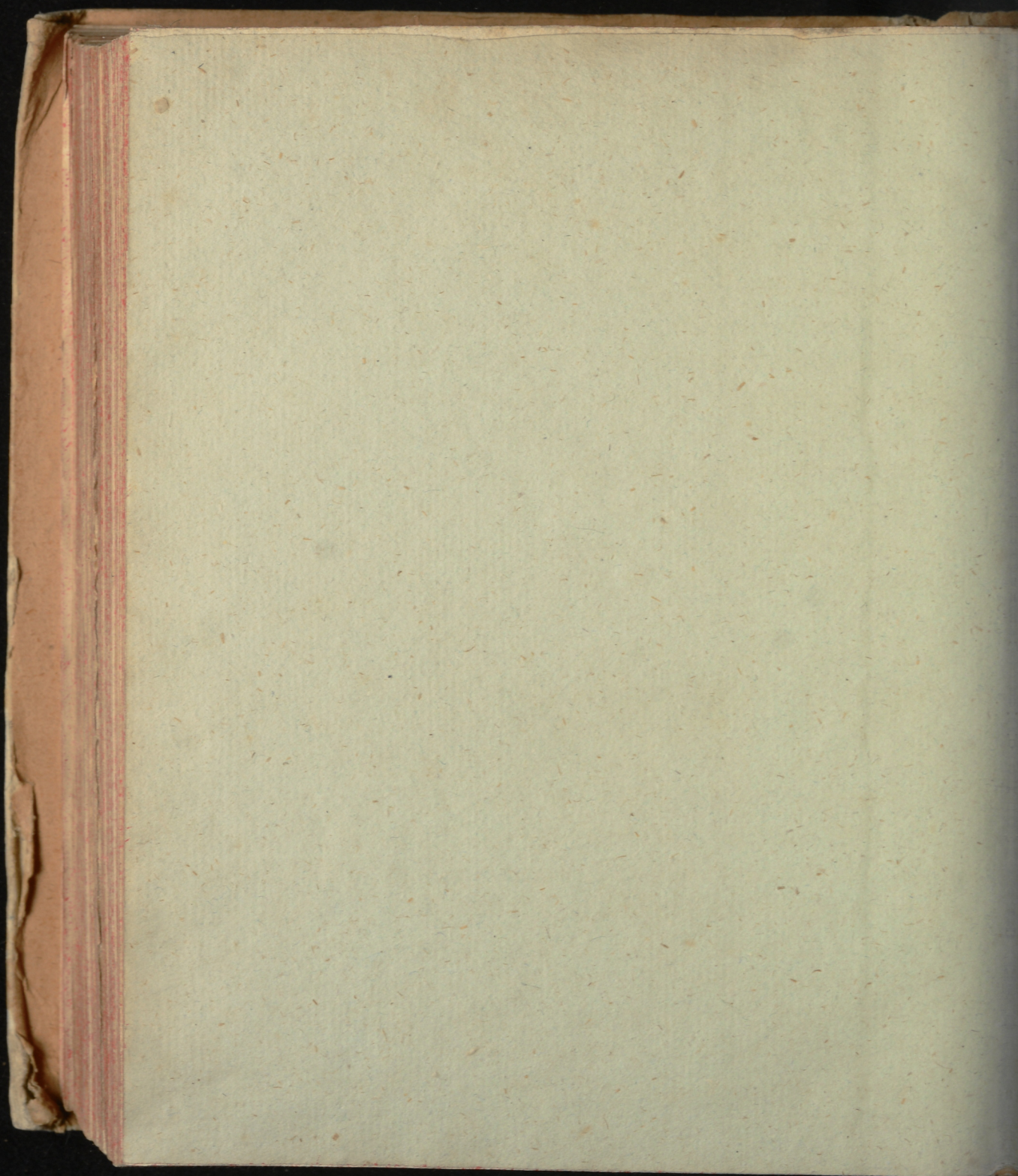
Schildwache observiret werden, und muß lei-
ner inzwischen von den Schiffe auß Land treten,
weniger das geringste Kauffmanns-Guth auß
Land gebracht, noch die Lucken eröffnet wer-
den.

Wornach sich der Boigt und gesamte Ein-
wohner des Fleckens Warnemünde genau zu
achten, und für ernstliche Straffe in den Con-
traventions - Fall zu hüten haben. Jussu
Senatus Rostock den 26 Octobr. 1738.

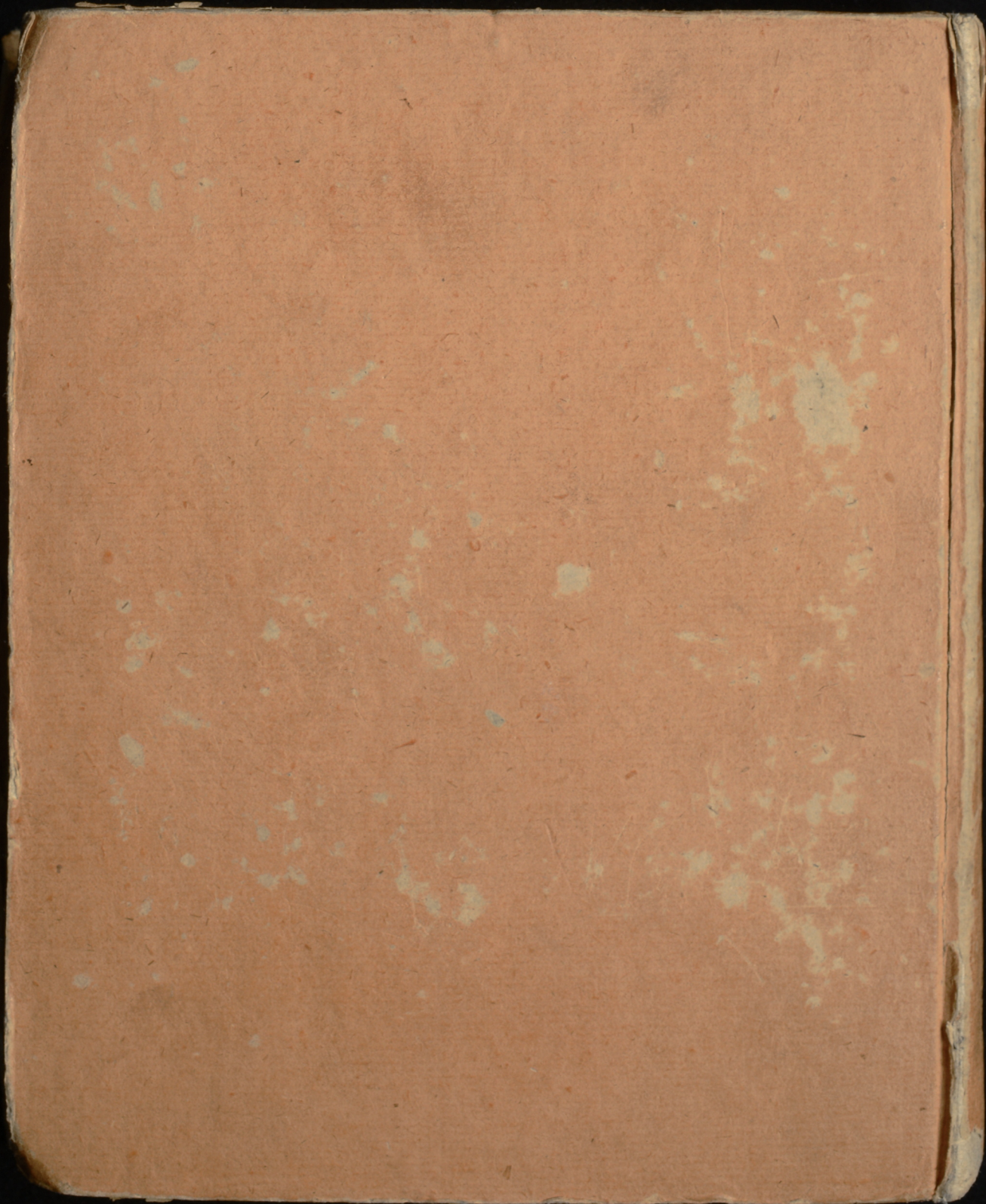


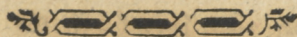
Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a printed or written document.





2307.





, Registrator und Schreiber eignet und gebühret, thun
wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch
Christum.

§. XLII.

künftige dem Streit über die Subministrirung der Ko-
den Irrungen, und daher erwachsenden Klagen, vorge-
ordnet worden, so verordnen Wir hiemit, daß, im Fall der Rath mit
berathen, oder dem ganzen Collegio der Hundertmänner
e mit einem Quartier (§. XXVIII.) oder mit einem
Quartiers, in welchem es zu keinem Schluß kommen
kann, in Streit gerieth, die Kosten beyder Theile aus
genommen, und die Rechnungen von beyden Seiten
Entnahme der Stadt-Rechnungen, den zu derselben künf-
tigen Personen vorgelegt werden, und zwar nicht zu einer
Entscheidung, sondern bloß zu dem Ende, damit nicht unter
andern ganz fremde, zu der Sache nicht gehörige Ausgaben
entnommen. Sollten sich aber bey dieser Vorlegung der Kosten-Rech-
nungen unrichtige Pöste finden, deren genauere Darlegung zur
Entscheidung des Processus, nicht wohl gefordert werden mögte: So
wird die Endigung der Sache ausgesetzt, und sodann diese Aus-
sage im Gericht, wo die Haupt-Sache, verhandelt worden,
entchieden werden.

§. XLIII.

bleibt dem Richter vorbehalten, nach dem Grade des zu
erweislichen Muthwillens oder Frevels, auf die Erstat-
tung, offnen, oder gar Vertheilung in gesamte Kosten, in der
Entscheidung. Damit diese Erstattung in Ansehung der mit-
theilenden Raths-Glieder keinen Schwierigkeiten unterwor-
fen Erben desselben das Gnaden-Jahr nicht verabsolget
nicht hinlängliche Caution auf den Fall, da der Rath
der Kosten vertheilet werden sollte, in Ansehung des
erfallenden Theils gemacht haben. Da dieses Mittel
bürgerchaftlichen Gegentheils nicht plaggreiflich ist: So
sind alle Mitgenossen derjenigen Gesellschaften und Aem-
ter,

